

# <u>Satzung</u> <u>Mieterbeirat der Klävemann-Stiftung</u> von 1872 in Oldenburg

#### Präambel

Die Ziele des Mieterbeirates sind die Stiftung dauerhaft, **im Sinne** der Satzung v. 1875 und der dazugehörigen Testamente der Gebrüder Karl Hermann- und Johann Konrad Dietrich Klävemann und nach nationalem Recht zu erhalten, sowie die Vertretung einzelner und gemeinsamer Miet- und Stiftungsinteressen von Mietern, unabhängig ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, ihrer religiösen oder sexuellen Orientierung sowie sozialen oder gesellschaftlichen Stellung gegenüber dem Vermieter (Stiftungsverwaltung) und dem Rat der Stadt Oldenburg als Aufsichtsorgan der Stiftung.

#### Inhalt:

- §1 Der Mieterbeirat führt den Namen
- §2 Geltungsbereich
- §3 Aufgaben des Mieterbeirates
- §4 Die Wahl und Neuwahl des Mieterbeirates
- §5 Satzungsänderungen
- §6 Aushang der Satzung

#### §1 Der Mieterbeirat führt den Namen:

Mieterbeirat Klävemann-Stiftung von 1872 in Oldenburg / Areal Nadorst.

### §2 Geltungsbereich

Zurzeit ist der Mieterbeirat nur im Areal Nadorst tätig:

- Deelweg 4
- Nadorster Straße 183 -227
- Scheideweg 2-22
- Stiftsweg 15a-21b
- Stiller Weg 5,7,11,19
- Von-Halem-Straße 2-6



### §3 Aufgabe des Mieterbeirates:

- (1) Das Engagement des Mieterbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Der Mieterbeirat wirkt beratend bei Wohnumfeldverbesserungen, Sanierungen und Modernisierungen, sowie bei Maßnahmen zur Senkung von Betriebskosten.
- (3) Der Mieterbeirat kann Vorschläge zur Wohnumfeldverbesserung unterbreiten. Die Realisierung dieser Vorschläge unterliegt der wirtschaftlichen und juristischen Prüfung durch die Stadtverwaltung als Verwalter.
- (4) Der Mieterbeirat soll das Verhältnis zwischen der Mietergemeinschaft und der Stadtverwaltung fördern und als Bindemitglied und Sprachrohr der Mieter und der Stiftungsverwaltung im Areal Nadorst wirken.
- (5) Der Mieterbeirat hält in regelmäßigen Abständen einen Besprechungstermin (Mietersprechstunde) mit dem Mieter ab. Zeitpunkt und Dauer werden vom Mieterbeirat frühzeitig den Mietern bekanntgegeben.
- (6) Der Mieterbeirat wirkt bei der Organisation von Mieter- und Straßenfesten mit. Er unterstützt Ideen der hier lebenden Mieter z.B. bei der Gestaltung von Freiflächen und Spielplätzen für die Mietergemeinschaft und leitet diese an die Stadtverwaltung zur Prüfung und Genehmigung weiter.
- (7) Der Mieterbeirat hält zur Wahrung des Stiftungsziels Kontakt zu Öffentlichkeit, Behörden, politischen Parteien, Vereinen und öffentlichen Medien.
- (8) Der Mieterbeirat wird Bekanntmachungen regelmäßig über dessen Internetseite für die Klävemann-Stiftung in Areal Nadorst sowie durch Hauswurfsendungen (Handzettel/Zeitungen usw.) und in den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Schaukästen tätigen.



#### §4 Die Wahl und Neuwahl des Mieterbeirates:

- (1) Die Wahl wurde erstmalig im Mai bis Juli 2013 vom Arbeitskreis Mieterbeirat durchgeführt und gilt für 2 Jahre. Der gewählte Mieterbeirat amtiert bis zum 30.06.2015.
- (2) Jede weitere Wahl ist für eine Amtszeit auf 4 Jahre ausgelegt. Ein neuer Wahltermin wird 12 Kalenderwochen vor Ende einer Amtszeit bekanntgegeben.
- (3) Zur Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Mieterbeirat ein Wahlausschuss ernannt. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Personen.
- (4) Zur Wahl des Vorstandes des Mieterbeirates können sich alle volljährigen Mieter des Areals Nadorst aufstellen lassen. Diese können sich nach Bekanntgabe des neuen Wahltermines, spätestens jedoch 8 Kalenderwochen vorher beim Wahlausschuss in die Wahlliste eintragen lassen. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitarbeiter sowie Angehörige von Mitarbeitern der Stadtverwaltung Oldenburg können dem Mieterbeirat als Mitglieder nicht angehören.
- (5) 8 Kalenderwochen vor dem Wahltermin wird die Kandidatenliste wie unter §3 (8) beschrieben bekanntgegeben. Die Art der Durchführung der Wahl ist dem Wahlausschuss freigestellt. Es gelten die demokratischen Prinzipien.
- (6) Wahlberechtigt sind alle gemeldeten Mieter des Areal Nadorst mit Erreichen der Volljährigkeit, unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer.
- (7) Für das Areal Nadorst wird ein Vorsitzender gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Vorsitzende bildet mit seinem Arbeitsstab den Mieterbeirat. Alle Mitglieder des Mieterbeirates sind stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit das "Doppelstimmrecht".
- (9) Der Mieterbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Hierüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (11) Bei Rücktritt des Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Mieterbeirates, bis zur nächsten Wahl, kommissarisch den Vorsitz.
- (12) Die Annullierung der Wahl des Vorsitzenden kann nur aus wichtigem Grund beim Mieterbeirat beantragt werden. Neuwahlen sind daraufhin zeitnah durchzuführen. Bis zu einer Neuwahl greift der §4 (11).



## §5 Satzungsänderungen:

(1) Satzungsänderungen werden öffentlich wie unter §3 (8) beschrieben im Areal bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen mind. 20 Mieter des Areals widersprochen haben.

#### §6 Aushang der Satzung:

- (1) Die aktuelle Satzung wird auf der Internetseite des Mieterbeirates ausgestellt.
- (2) Die aktuelle Satzung ist beim Mieterbeirat einsehbar.

## Oldenburg, den 20.12.2014

**Der Mieterbeirat** 

Ursel Krause Harald Lücke Clara Ooster Wilfried Vogelpohl